

Mietvertrag für Stellplatz

zwischen

Wilfried Weimer, Am Krappen 74, 35037 Marburg

(Vermieter)

und

(Mieter)

wird folgender Vertrag geschlossen :

§ 1

Vermietet wird auf dem Grundstück in Leipzig, Johannes-Kärner-Straße 2, ein Stellplatz.

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Mietverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 3

Der Mietzins beträgt € 15,00 im Monat. Der Mieter erteilt dem Vermieter Vollmacht, Forderungen aus dem Mietverhältnis bei Fälligkeit von seinem Konto

Kontonr.

BLZ

bei der

per Lastschrift abzubuchen. Bei Nichteinlösung der Lastschrift ist der Mieter zur unverzüglichen Nachzahlung verpflichtet. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

§ 4

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist nur berechtigt, sein eigenes Fahrzeug oder das seiner Familienangehörigen bzw. mit ihm im eigenen Haushalt lebenden Personen auf dem Stellplatz abzustellen. Das Waschen im Hof ist untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, in Fällen der Zuwiderhandlung eine fristlose Kündigung auszusprechen.

§ 5

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen und eingebrachten Gegenständen / Sachen, es sei denn, ihm fällt eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Das gleiche gilt für Diebstahl und Einbruchdiebstahl. Der Mieter hat Schäden, die durch ausgelaufenen Kraftstoff, Öl oder Säure entstanden sind, ohne Verschuldensnachweis auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. Soweit der Boden der Mietsache beschädigt ist, hat eine Erneuerung zu erfolgen.

Dem Mieter ist bekannt, dass bei Schnee und Glatteis nicht geräumt bzw. gestreut wird. Eine Haftung für Personen und Sachschäden wird vom Vermieter nicht übernommen. Hindert eine dritte Person oder Sache den Mieter am Zutritt oder Zufahrt zum Stellplatz, ist der Mieter nicht zur Minderung des Mietpreises bzw. zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Vermieter berechtigt.

§ 6

Das Hoftor ist nach dem Passieren wieder zu schließen. Für verloren gegangene oder beschädigte Schlüssel und für Beschädigung der Schließzylinder hat der Mieter Ersatz zu leisten. Der Mieter erhält einen Hoftorschlüssel.

§ 7

Weitere Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur dann wirksam, wenn Sie schriftlich vereinbart werden.

§ 8

1. Der Mieter hat die polizeilichen Bestimmungen für die Benutzung von Kfz-Abstellplätzen zu beachten.
2. Das Hupen, geräuschvolle Laufenlassen der Motoren und laute Schlagen von Fahrzeugtüren, Motorhauben und Kofferraumdeckeln ist verboten. Reparaturarbeiten auf dem Grundstück sind nicht zulässig.
3. Auf sämtlichen Teilen des Grundstückes dürfen Fahrzeuge nur im Schrittempo fahren.

Leipzig, den

.....
Vermieter

.....
Mieter